

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 46/11 B

L 1 R 168/09 WA (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 RA 439/04 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. März 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.3.2011 hat der 1. Senat des LSG Sachsen-Anhalt die Wiederaufnahmeklage des Klägers abgewiesen, weil keine Wiederaufnahmegründe vorhanden seien. Dagegen hat der Kläger mit einem an "die Geschäftsstelle" des LSG Sachsen-Anhalt adressierten Schriftsatz vom 12.4.2011 "Klage gegen den 1. Senat des LSG Halle" erhoben und später gebeten, den Vorgang an das BSG weiterzuleiten. Nach Zustellung des LSG-Urteils am 19.5.2011 hat der Kläger mit Schreiben vom 3.6.2011, das er selbst unterzeichnet hat und das am 6.6.2011 beim BSG eingegangen ist, "im Wiederaufnahmeverfahren ... Beschwerde gegen den 1. Senat des LSG Sachsen-Anhalt" eingelegt.
- 2 "Klage" und "Beschwerde", die der Kläger "gegen den 1. Senat des LSG" erhoben hat, fasst der Senat als Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des LSG auf. Denn die Beschwerde ist der einzige in Betracht kommende Rechtsbehelf, mit dem der Kläger sein Rechtsschutzziel, die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens L 1 R 501/06 zu erreichen, weiterverfolgen kann.
- 3 Die Beschwerde ist indes unzulässig. Denn der Kläger konnte, worauf ihn die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hinweist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

